

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der FUJIFILM Healthcare Deutschland GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für den Verkauf von Maschinen, Geräten, Systemen, Materialien, Teilen und sonstigen Produkten (nachfolgend „**Produkt**“) gelten ausschließlich diese Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend „**Bedingungen**“) und etwaige Sondervereinbarungen. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Vertragsbedingungen des Käufers gelten auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde oder wir in deren Kenntnis eine Leistung vorbehaltlos annehmen oder ausführen.
- 1.2 Ergänzungen, Änderungen und sonstige Sondervereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Dem Schriftformerfordernis genügt in diesem Zusammenhang eine branchenübliche elektronische Signatur (einschließlich, aber nicht beschränkt auf DocuSign und Adobe Sign).
- 1.3 Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten, Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich und können ohne unsere Vorankündigung abgeändert werden, sofern sie nicht schriftlich und ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine schriftlich bestimmte Annahmefrist enthalten.
- 2.2 Wir können Bestellungen des Käufers innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang annehmen. Ein Vertrag mit uns kommt erst zustande, wenn wir eine Bestellung schriftlich bestätigen oder die Lieferung ausführen.
- 2.3 Die Darstellung unserer Produkte auf über das Internet abrufbaren Webseiten (z.B. Webshops) stellt kein Angebot (§ 145 BGB) dar. Indem der Käufer eine Bestellung über das Internet an uns absendet, gibt er ein Angebot ab. Daraufhin erhält der Käufer von uns eine Bestätigung des Empfangs seiner Bestellung per E-Mail. Diese Empfangsbestätigung stellt keine rechtsgeschäftliche Annahme des Angebotes dar. Gleichermaßen gilt für die telefonische oder mündliche Entgegennahme von Bestellungen. Die Annahme erfolgt auch in diesen Fällen durch uns erst, wenn wir eine Bestellung schriftlich bestätigen oder die Lieferung ausführen. Bei elektronischen, telefonischen oder mündlichen Bestellungen steht die Annahme des Angebotes stets unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit des bestellten Produkts. Ist das Produkt nicht oder nicht in der bestellten Menge verfügbar, teilen wir dies dem Käufer in elektronischer, schriftlicher, telefonischer oder mündlicher Form mit.
- 2.4 Alle Angaben zu den Eigenschaften der Produkte, die wir in der Werbung, in Prospekten, in Angeboten oder Auftragsbestätigungen machen, gelten nur als unverbindliche Hinweise und gehören nicht zur vereinbarten Beschaffenheit, sofern sie nicht schriftlich und ausdrücklich als Angabe zur Beschaffenheit vereinbart sind. Garantien, insbesondere Beschaffheitsgarantien, sind für uns nur in dem Umfang verbindlich, in welchem sie schriftlich vereinbart sind, ausdrücklich als „Garantie“ oder „Beschaffheitsgarantie“ bezeichnet werden und die sich daraus für uns ergebenden Pflichten ausdrücklich festlegen.
- 2.5 Soweit das Produkt Software oder lizenzierte Software enthält, wird diese nicht vom Käufer erworben, sondern ausschließlich zur Anwendung im oder mit dem Produkt lizenziert. Zugriffrechte und die Basis-Softwaredokumentation (Source-Code) sind nicht Teil der Lieferung. Zusätzlich gelten die besonderen Lizenz- und sonstigen Bedingungen des Herstellers der Software, die dem Käufer auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden. Mit der Entgegennahme der Software erkennt der Käufer deren Geltung an.

3. Preise, Preisanpassung

- 3.1 Sofern nicht anders vereinbart verstehen sich angegebene Verkaufspreise in Euro für Lieferungen zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer und zuzüglich Kosten der Verpackung.
- 3.2 Bei Bestellungen, die unter dem von uns mitgeteilten Mindestbestellwert oder der mitgeteilten Mindestbestellmenge liegen, berechnen wir zusätzlich einen Mindestmengenzuschlag und eine Bearbeitungsgebühr. Durch Sonderwünsche hinsichtlich der Versandart (z.B. Expresstransport) bedingte Mehrkosten trägt der Käufer.
- 3.3 Wir behalten uns das Recht vor, die zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z. B. die Kosten für die Beschaffung von Materialien für Produkte (wie Hilfsstoffe, Betriebsstoffe), Energie- oder Logistikkosten erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der wirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. den Kosten für Rohstoffen, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Vertriebskosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z. B. der Transport oder Verpackungskosten, sind vom Verkäufer die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Wir werden bei der Ausübung unseres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Käufer ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Unsere Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen. Bei Überschreiten der Zahlungsfrist kommt der Käufer ohne weitere Mahnung in Verzug. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Rechnungsbetrags auf dem von uns angegebenen Konto.
- 4.2 Kommt der Käufer im Falle einer laufenden Lieferbeziehung wiederholt in Zahlungsverzug, können wir für zukünftige Lieferungen die vereinbarten Zahlungsbedingungen ändern (z.B. Vorkasse verlangen) oder zukünftige Lieferungen bis zur Leistung einer angemessenen Sicherheit zurückbehalten.
- 4.3 Stellt sich nach Abschluss des Vertrags heraus, dass aufgrund der Vermögenslage (insbesondere bei Zahlungseinstellung, Antrag auf Insolvenzverfahren, Pfändungs- oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Erhebung von Wechsel- oder Scheckprotesten und Lastschriftrückgaben, und zwar auch gegenüber bzw. an Dritte) oder aufgrund anderer Leistungshindernisse (wie Export- oder Importverbote oder Wegfall anderer Zulieferer) die Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Käufers gefährdet ist, können wir nach eigener Wahl Lieferungen bis zum Eingang aller Zahlungen aus offenen Forderungen gegen den Käufer oder bis zur Leistung einer angemessenen Sicherheit zurückbehalten. Für noch nicht fällige Forderungen, einschließlich Forderungen, bei denen wir aus bereits abgeschlossenen Rahmenverträgen oder Lieferverträgen vorleistungspflichtig sind, und Forderungen ohne inneren natürlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Lieferung, gilt dies jedoch nur, sofern dafür ein berechtigtes Interesse für uns besteht. Wir können vom betroffenen

Vertrag zurücktreten, wenn wir den Käufer bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung aufgefordert haben und der Käufer die verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieser Aufforderung erbracht hat.

- 4.4 Gegen unsere Ansprüche kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden. Entsprechendes gilt für die Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten.

5. Lieferung, Annahmeverzug

- 5.1 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Lieferungen EXW (Incoterms 2020) an unserem jeweiligen Standort oder an einen anderen von uns benannten Ort. Im Fall eines Versendungskaufs geht die Gefahr des Verlusts, der Beschädigung oder Zerstörung des Produkts spätestens mit Beginn des Verladevorgangs auf den Käufer über.

- 5.2 Angegebene Lieferfristen oder Liefertermine sind unverbindlich, sofern sie nicht schriftlich und ausdrücklich als verbindlich vereinbart werden. Der Käufer kann uns vier Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist schriftlich zur Lieferung auffordern. Nach dem Zugang der schriftlichen Aufforderung und Ablauf einer darin gesetzten angemessen Frist kommen wir bei Verschulden in Lieferverzug. Solange der Käufer Mitwirkungspflichten (einschließlich der Vorlage einer Finanzierungsbestätigung) im Zusammenhang mit der Lieferung nicht rechtzeitig erfüllt oder eine vereinbarte Anzahlung nicht leistet, verlängern sich Lieferfristen oder verschieben sich Lieftermine um einen entsprechenden Zeitraum.

- 5.3 Wird ein vereinbarter Liefer- und/oder Installationstermin aus von uns nicht zu vertretenden Gründen vom Käufer nicht eingehalten (Annahmeverzug), so geht die Gefahr des Verlusts, der Beschädigung oder Zerstörung des Produkts spätestens mit dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs auf den Käufer über und der Käufer trägt alle uns durch die Nichteinhaltung des Termins entstehenden Nachteile und Schäden; insbesondere ist der Käufer zum Ersatz von Mehraufwendungen (z.B. Lager- und Fahrtkosten) verpflichtet. Als pauschale Entschädigung für Lagerkosten können wir 0,1% des Rechnungsbetrags für das gelagerte Produkt pro Kalendertag der Lagerung, maximal jedoch 1% pro Kalendermonat berechnen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Im Falle der Lieferung eines MRT können Mehraufwendungen insbesondere durch die Zwischenlagerung des Magneten entstehen, der auch während der Lagerung ständiger Pflege (z.B. Kühlung des Magneten, Pflege des Kaltkopfes etc.) bedarf.

Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Käufer einer Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

- 5.4 Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Sind wir aufgrund höherer Gewalt wie Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Naturkatastrophen, Feuer oder anderer unvorhersehbarer und nicht durch uns zu vertretende Umstände wie z.B. Streiks oder rechtmäßige Aussperrungen, Betriebs- oder Transportstörungen, Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten oder mangelnder Belieferung durch Zulieferer an der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen gehindert, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen oder verschieben sich die vereinbarten Lieftermine jeweils um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Die genannten Umstände sind von uns auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzugs eintreten. Wir werden dem Käufer den Beginn und das voraussichtliche Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Dauert die Behinderung zwei Monate oder länger, können beide Parteien vom betroffenen Vertrag zurücktreten.

- 5.5 Der Käufer gerät in Annahmeverzug, wenn er das Produkt nicht mit Ablauf der verbindlichen Lieferfrist oder an dem verbindlichen Lieftermin annimmt. Im Falle einer unverbindlichen Lieferfrist oder eines unverbindlichen Lieftermins können wir dem Käufer

mitteilen, dass das Produkt bereitsteht; nimmt der Käufer das Produkt nicht innerhalb einer Woche ab Zugang der Bereitstellungsanzeige an, gerät er in Annahmeverzug.

- 5.6 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Käufer unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar ist, insbesondere wenn die Lieferung der restlichen bestellten Produkte sichergestellt ist und dem Käufer dadurch kein erheblicher Mehraufwand oder keine erheblichen zusätzlichen Kosten entstehen. Jede Teillieferung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.

- 5.7 Technisch notwendige oder zweckmäßige Änderungen des Produkts bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern diese dem Käufer unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar sind; über Art, Inhalt und Umfang solcher Änderungen werden wir den Käufer unverzüglich informieren.

- 5.8 Leihverpackungen (z.B. Mehrwegverpackungen) hat der Käufer auf eigene Kosten unverzüglich an uns zurückzugeben. Für Leihverpackungen wird ein Pfand berechnet und nach Rückgabe gutgeschrieben. Sonstige Transport- und alle sonstigen Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung – Paletten ausgenommen – nehmen wir nicht zurück. Diese Verpackungen entsorgt der Käufer auf eigene Kosten. Ziffer 5.9 Satz 3 und Satz 4 gelten nicht, wenn der Käufer privater Endverbraucher im Sinne der Verpackungsverordnung ist.

6. Installation, Abnahme

- 6.1 Im Falle der von uns durchgeführten Aufstellung, Installation oder Inbetriebnahme des Produkts beim Käufer ist der Käufer dafür verantwortlich, auf eigene Kosten den künftigen Standort des Produkts in Übereinstimmung mit unseren Anweisungen für die Installation vorzubereiten.

- 6.2 In den Fällen der Ziffer 6.1 hat der Käufer das Produkt nach Abschluss unserer Arbeiten unverzüglich durch Abgabe einer beidseits zu unterzeichnenden schriftlichen Abnahmeerklärung abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Das Produkt gilt als abgenommen, wenn der Käufer das Produkt nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er zur Abnahme verpflichtet ist.

- 6.3 Außer zur Durchführung eines unter unserer Aufsicht erfolgenden Test- oder Probebetriebs darf der Käufer das Produkt vor der Abnahme nicht in Betrieb nehmen. Im Falle eines Verstoßes gegen die vorgenannte Pflicht gilt das Produkt als abgenommen.

- 6.4 Ist im Falle des Kaufs eines Produktes vertraglich die Übernahme von Aufstellungs-, Montage- und Installationsarbeiten durch uns vereinbart, gelten zusätzlich folgende Regelungen:

- Wir stellen eine technische Spezifikation zur Verfügung, welche bauseitigen Bedingungen vom Käufer zu erfüllen sind („Site-Planning-Document“). Der Käufer ist verpflichtet, die Vorgaben aus diesem Site-Planning-Document umzusetzen.
- Von der Übernahme der Aufstellung und Installation durch uns sind die folgenden Arbeiten in jedem Fall ausgenommen und vom Käufer unabhängig vom Site-Planning-Document als Voraussetzung der Lieferung und Installation auf seine Kosten fertigzustellen:
 - Eröffnung des Gebäudes oder von Gebäudeteilen zur Einbringung;
 - Absicherung etwaiger Deckenlasten für den Transport im Gebäude und dauerhaft am Installationsort;
 - alle Erd-, Bau- und sonstige branchenfremde Nebenarbeiten, einschließlich Personal und Material;
 - die zur Installation und Inbetriebnahme erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe wie Gerüst, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel;
 - Energie und Wasser an der Verwendungsstelle, einschließlich der Anschlüsse, Heizung, Klimaanlage und

Beleuchtung:

- angemessene, trockene und verschließbare Räume am Installationsort zur Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. sowie Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich sanitärer Anlagen für das Montagepersonal; im Übrigen hat der Käufer zum Schutze unseres Besitzes und des Montagepersonals auf der Baustelle diejenigen Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde
 - gereinigte, staubfreie Scan-, Bedien- und Technikräume;
 - Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände am Installationsort über allgemeine Bauschutzkleidung hinausgehend erforderlich sind;
- c. Vor der Lieferung sollen Projektbesprechungen stattfinden, bei denen die vertragsrelevanten Punkte zu protokollieren sind. Der Inhalt der Besprechung wird nur Vertragsbestandteil, soweit er in einem Besprechungsprotokoll fixiert wurde, das von uns unterzeichnet oder von uns gefertigt und dem Käufer oder dem von ihm benannten Projektleiter nach der Besprechung zugesandt wurde und ohne unverzüglichen Widerspruch geblieben ist.
- d. Vor Beginn der Aufstellung und Installation müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- und Installationsstelle befinden und alle Vorbereitungen vor Beginn des Aufbaues soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Installation vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrtswege sowie der Aufstellungs- und Installationsort müssen geeignet, geebnet und geräumt sein.
- e. Der Käufer hat uns die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen (Abnahme).

7. Anzeige von Mängeln und Schäden

- 7.1 Voraussetzung für Mängelrechte des Käufers ist dessen ordnungsgemäße Erfüllung aller nach § 377 HGB bestehenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten. Rügen haben unter spezifischer Angabe des Mangels unverzüglich und schriftlich zu erfolgen. Erkennbare Mängel sind uns spätestens innerhalb einer Woche nach Lieferung anzugeben, versteckte Mängel spätestens innerhalb einer Woche nach ihrer Entdeckung. Ansprüche wegen verspätet mitgeteilter Mängel sind ausgeschlossen. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Annahme des Produkts nicht verweigert werden. Die Kosten der Untersuchung des Produkts trägt der Käufer. Mängelhafte Produkte sind uns auf Verlangen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.
- 7.2 Ziffer 7.1 gilt auch, wenn vereinbart ist, dass wir das Produkt direkt an einen Dritten liefern (Streckengeschäft). Die Mängelanzeige kann in diesem Fall durch den Dritten erfolgen.
- 7.3 In den Fällen der Abnahme nach Ziffer 6 gilt ergänzend § 640 Abs. 2 BGB.
- 7.4 Erfolgt die Versendung des Produkts durch uns, hat der Käufer zur Sicherstellung von Regressansprüchen gegen den Frachtführer den Liefergegenstand bei Erhalt sofort auf äußerlich erkennbare Beschädigungen oder Fehlmengen zu überprüfen und, soweit festgestellt, mit Schadensursache und -umfang auf dem Frachtbrief zu vermerken und vom Zusteller des Frachtführers durch seine Unterschrift bestätigen zu lassen. Äußerlich nicht erkennbare Beschädigungen oder Fehlmengen hat der Käufer dem Frachtführer unter Angabe von Schadensursache und -umfang unverzüglich nach Entdeckung, spätestens binnen sieben Tagen nach Ablieferung schriftlich anzugeben. Der Käufer hat uns von der Beschädigung oder Fehlmenge und der Anzeige unverzüglich schriftlich zu informieren. Ansprüche wegen nicht ordnungsgemäß angezeigter Transportschäden sind ausgeschlossen.

8. Mängelrechte

8.1 Mängelrechte des Käufers verjähren in einem Jahr ab Lieferung (Gefahrübergang) des Produkts gemäß Ziffer 5.1; in den Fällen der Ziffer 6.1 beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme des Produkts. Diese Beschränkungen gelten jedoch nicht, wenn (a) ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder (b) eine Garantie für die Beschaffenheit des Produkts übernommen wurde (diesbezüglich gilt gegebenenfalls die sich aus der Garantie ergebende Haftungsregelung bzw. Verjährungsfrist) oder (c) das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt. Im Falle von Schadensersatzansprüchen gelten diese Beschränkungen weiterhin nicht in folgenden Fällen: (a) schuldhafte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, (b) Vorsatz und (c) grobe Fahrlässigkeit von unseren Organen oder leitenden Angestellten. Die gesetzlichen Verjährungsfristen für eine Haftung gemäß dem Produkthaftungsge- setz bleiben ebenfalls unberührt.

8.2 Ist das gelieferte Produkt mangelhaft, leisten wir nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesse- rung) oder durch Lieferung eines mangelfreien Produkts (Er- satzlieferung); im Fall der Lieferung eines MRT/CT sind uns min- destens 30 Tage zur Ersatzlieferung zu gewähren. Die Nacher- füllung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Im Falle der Nachbesserung beginnt der verbleibende Teil der ursprüng- lichen Verjährungsfrist mit Abschluss der Nachbesserungsmaß- nahmen bzw. der Rückgabe des nachgebesserten Produkts zu laufen. Dasselbe gilt im Falle der Ersatzlieferung.

8.3 Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der ursprünglich vereinbarte Lieferort, an dem wir das Produkt zum Zwecke der Lieferung zur Abholung oder zum Versand bereitgestellt haben. In den Fällen der Ziffer 6.1 ist der Erfüllungsort der Nacherfüllung der Ort der durchgeführten Aufstellung, Installation oder Inbetriebnahme des Produkts. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind aus- geschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Lie- fergegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den ursprünglich vereinbarten Lieferort verbracht worden ist. Ebenfalls ausgeschlossen sind die Kosten für einen Ein- und Ausbau des Produkts außer in den Fällen und in dem Umfang der von uns durchgeführten Aufstellung, Installation oder Inbetriebnahme des Produkts gemäß Ziffer 6.1. Wir sind berechtigt, etwaige Mehrkosten dem Käufer in Rechnung zu stellen. Der Käufer kann diese Kosten nur im Rahmen des Schadensersatzes nach Ziffer 9 geltend machen.

8.4 Lediglich im Land des Lieferorts hat die Lieferung frei von ge- werblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Fol- genden: Schutzrechte) zu erfolgen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, ver- tragsmäßig genutzte Lieferungen gegen den Käufer berechtigte Ansprüche erhebt, werden wir nach unserer Wahl für die betref- fenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder austau- schen. Diese Ansprüche des Käufers bestehen nur, wenn der Käufer uns unverzüglich schriftlich über die Geltendmachung der Ansprüche durch den Dritten informiert und sie nicht anerkennt.

8.5 Bei endgültigem Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der Käufer berechtigt, den Kaufpreis zu mindern (§ 441 BGB) oder vom be- troffenen Vertrag zurückzutreten (§§ 323, 326 Abs. 5 BGB).

8.6 Mängelrechte des Käufers bestehen nicht bei natürlicher Abnut- zung, bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern oder bei Schä- den, die nach Gefahrübergang infolge unsachgemäßen Ge- brauchs, unsachgemäßer Lagerung oder Nichtbeachtung der Hersteller-, Montage- oder Bedienungsanweisung entstehen. Gleichermaßen gilt für nicht von uns autorisierte Eingriffe in das oder sonstige Manipulationen an dem Produkt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass der von ihm geltend gemachte Mangel dadurch nicht verursacht wurde.

- 8.7 Die uns durch unberechtigte Mängelrügen entstehenden angemessenen Kosten trägt der Käufer. Dasselbe gilt, wenn wir fälschlich Mängelrechte gewähren, ohne dazu verpflichtet zu sein.
- 8.8 Bei Mängelrügen für lichtempfindliches Material ist uns zusätzlich zu der Lieferschein- und Rechnungsnummer auch die Emulsionsnummer mitzuteilen.
- 8.9 Weitere Mängelrechte, gleich welcher Art, sind vorbehaltlich etwaiger nach Maßgabe von Ziffer 9 beschränkter Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Wird das Produkt als gebrauchtes Produkt verkauft, sind sämtliche Mängelrechte mit Ausnahme etwaiger nach Maßgabe von Ziffer 9 beschränkter Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

9. Haftung

- 9.1 Wir haften bei einfacher Fahrlässigkeit nur für Schäden aus der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt in gleicher Weise für Schäden, die von unseren Mitarbeitern oder Beauftragten, welche nicht unsere Organe oder leitenden Angestellten sind, grob fahrlässig verursacht werden.
- 9.2 In den Fällen der Ziffer 9.1 ist die Haftung auf den Kaufpreis des betroffenen Produkts beschränkt.
- 9.3 In den Fällen der Ziffer 9.1 haften wir nicht für entgangenen Gewinn, Folgeschäden oder indirekte Schäden.
- 9.4 In den Fällen der Ziffer 9.1 beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Käufer von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat. Unabhängig von der Kenntnis des Käufers verjährt der Anspruch drei Jahre nach dem den Schaden auslösenden Ereignis. Die Verjährung bei Schadensersatzansprüchen aufgrund von Mängeln richtet sich nach Ziffer 8.1.

9.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung (a) für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (b) wegen Vorsatz, (c) wegen grober Fahrlässigkeit unserer Organe oder leitenden Angestellten, (d) wegen arglistig verschwiegener Mängel, (e) aus der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie (diesbezüglich gilt gegebenenfalls die sich aus der Garantie ergebende Haftungsregelung bzw. Verjährungsfrist) sowie (f) aus dem Produkthaftungsge- setz.

9.6 Soweit unsere Haftung vorstehend in Ziffern 9.1 bis 9.5 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Schadensersatzansprüche des Käufers gegen unsere Organe, leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Beauftragte.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Das gelieferte Produkt bleibt bis zum vollständigen Ausgleich aller uns gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung zustehenden Forderungen unser Eigentum („**Vorbehaltsware**“). Besteht im Rahmen der Geschäftsverbindung ein Kontokorrentverhältnis, behalten wir uns das Eigentum an dem gelieferten Produkt bis zum Eingang aller Zahlungen aus anerkannten Salden vor.
- 10.2 Der Käufer ist zur Verfügung über Vorbehaltsware nur befugt bei Veräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr, Kennzeichnung als unsere Vorbehaltsware und wenn sichergestellt ist, dass die aus der Verfügung entstehenden Forderungen auf uns übergehen.
- 10.3 Die dem Käufer aus der Veräußerung oder einem sonstigen die Vorbehaltsware betreffenden Rechtsgrund zustehenden

Forderungen tritt er bereits mit Abschluss des Vertrags mit allen Nebenrechten als Sicherheit an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden die Forderungen nicht einzuziehen, solange und soweit der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt. Liegt einer dieser Fälle vor, hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu informieren; er ist auf unser Verlangen verpflichtet, die Abtretung den Schuldner bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.

- 10.4 Nach einem Rücktritt vom Vertrag sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – berechtigt, die Vorbehaltsware vom Käufer zurückzunehmen und zu diesen Zwecken die Geschäftsräume des Käufers während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten. Nach Rücknahme und vorheriger Androhung sind wir zur angemessenen Verwertung der Vorbehaltsware berechtigt. Der Verwertungs Erlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers anzurechnen, abzüglich angemessener Verwertungskosten.
- 10.5 Der Käufer hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, erforderlichenfalls auf eigene Kosten warten zu lassen und angemessen zu versichern. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf die Vorbehaltsware oder die an uns abgetretenen Forderungen (z.B. Pfändungen) hat uns der Käufer unverzüglich anzuzeigen.
- 10.6 Jede Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer erfolgt für uns. Erfolgt diese mit fremden, nicht uns gehörenden Sachen, oder wird die Vorbehaltsware mit solchen fremden Sachen untrennbar vermischt oder verbunden, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu den fremden Sachen; für die neue Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Erfolgt eine Verbindung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Käufer uns an- teilmäßig Miteigentum.
- 10.7 Falls bei Verkäufen ins Ausland der in dieser Ziffer 10 vereinbarte Eigentumsvorbehalt zur Wirksamkeit der Vornahme weiterer Handlungen (z.B. Registrierung) bedarf, so ist der Käufer verpflichtet, diese Handlungen unverzüglich vorzunehmen. Falls bei Verkäufen ins Ausland der in dieser Ziffer 10 vereinbarte Eigentumsvorbehalt nicht mit der gleichen Wirkung wie im deutschen Recht zulässig ist, nach der anwendbaren lokalen Rechtsordnung aber andere Sicherungsrechte zur Absicherung des Verkäufers bestehen, so sind wir befugt, alle diese Rechte auszuüben. Der Käufer ist verpflichtet, bei Maßnahmen mitzuwirken, die wir zum Schutz unserer Eigentumsrechte oder an dessen Stelle eines anderen Rechtes an der Vorbehaltsware treffen wollen.
- 10.8 Wenn der Käufer dies verlangt, sind wir verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert unserer offenen Forderungen gegen den Käufer um mehr als 10 % übersteigt. Wir dürfen dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.
11. Kündigung einer laufenden Lieferbeziehung
- 11.1 Im Falle einer laufenden Lieferbeziehung können wir den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos insbesondere dann kündigen, wenn: (a) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Käufer mangels Masse abgelehnt wurde, Vollstreckungen gegen den Käufer erfolglos geblieben sind, oder Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Käufer ausgebracht und nicht innerhalb eines Monats aufgehoben (z.B. Aufhebung eines Arrestes) wurden; (b) wir für Lieferungen an den Käufer eine Forderungsausfallversicherung mit angemessener Deckungs- summe und zu marktüblichen Konditionen mit zumutbarem Aufwand nicht erlangen oder eine bestehende

Forderungsausfallversicherung wegfällt oder ausfällt; (c) der Käufer wiederholt in nicht nur unerheblichem Umfang in Zahlungsverzug gekommen ist, oder (d) der Käufer eine sonstige Vertragspflicht verletzt hat, jedoch erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung, sofern eine solche Frist bzw. Abmahnung insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere der Pflichtverletzung oder sonstiger besonderer Umstände nicht ausnahmsweise entbehrlich ist.

- 11.2 Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 11.3 Aufgrund der Beendigung des Vertrags können vom Käufer keinerlei Ausgleichs- oder Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Schadensersatzansprüche wegen Verletzung einer Vertragspflicht nach Maßgabe von Ziffer 9 bleiben unberührt.

12. Einhaltung von Vorschriften, Export, Entsorgung

- 12.1 Der Käufer hat alle einschlägigen gesetzlichen Regelungen, regulatorischen Anforderungen, gerichtlichen Entscheidungen und behördlichen Anordnungen, insbesondere alle einschlägigen Exportkontroll-, Ausfuhr- und Einfuhrbestimmungen der EU und USA, einzuhalten. Der Käufer hat rechtzeitig alle erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Lizenzen einzuholen, insbesondere diejenigen, die zur Ein- und Ausfuhr, zum Weiterverkauf oder zur Nutzung des Produkts erforderlich sind.
- 12.2 Der Käufer hat alle ihm zugänglich gemachten Bedienungs-, Gebrauchs-, Warn- und Entsorgungshinweise hinsichtlich des Produkts zu beachten.
- 12.3 Der Käufer stellt uns bei einem Verstoß gegen seine Pflichten aus den Ziffern 12.1 und 12.2 von Ansprüchen Dritter frei. Wir können die Lieferung gegenüber dem Käufer zurückbehalten, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Käufer gegen seine Pflichten aus den Ziffern 12.1 und 12.2 verstoßen würde oder wenn nicht alle erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Lizenzen vorhanden sind und dies nicht auf unser Verschulden oder unsere Verantwortlichkeit zurückzuführen ist.
- 12.4 Die ordnungsgemäße Entsorgung des Produkts liegt im Verantwortungsbereich des Käufers. Soweit wir aufgrund zwingender gesetzlicher Anforderungen dazu verpflichtet sind, nehmen wir von uns hergestellte Produkte auf Verlangen des Käufers zum Zwecke der Entsorgung zurück. Die dadurch entstehenden angemessenen Kosten trägt der Käufer.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Der Käufer darf seine Rechte und Pflichten nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ganz oder teilweise abtreten bzw. übertragen.
- 13.2 Wir sind berechtigt, das Vertragsverhältnis auf verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG zu übertragen.
- 13.3 Sofern der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Verkauf unserer Produkte Düsseldorf.
- 13.4 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 13.5 Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.